

Der Phototypograph

Ständige Beilage zu der Zeitschrift „Typographische Mitteilungen“ Berlin August 1932 Nummer 8

Das Photo-Urheberrecht

Zu den Arbeiten, die in Entwurfs- und Skizzierkursen unserer Ortsgruppen hergestellt werden, verwenden die Kollegen sehr gern ausgeschnittene Bilder aus Zeitschriften aller Art. Soweit dies lediglich zu Übungszwecken geschieht, könnte man dagegen nichts einwenden; denn eine Vervielfältigung derartiger Arbeiten findet ja nicht statt. Anders wird die Rechtslage bereits, wenn die Kollegen ernsthafte Entwürfe machen, die für die Praxis bestimmt sind. Wir können einen x-beliebigen Fall herausuchen. Nehmen wir an, daß ein Prospekt für irgendeinen Kurort gemacht werden soll, von dem bereits Aufnahmen in Hülle und Fülle vorhanden sind, die teils zu Ansichtskarten oder Erinnerungs-Alben verwendet wurden. Sowohl die Ansichtskarten wie die Erinnerungs-Alben wurden in derselben Druckerei hergestellt, in der nun der Bäderprospekt gemacht werden soll. Was läge da näher, als daß der Entwerfer seine Skizze an Hand der vorhandenen Klischees ausführt? Die Badedirektion wird nicht böse sein, wenn die besten Ansichten des Kurortes, die auf den Ansichtskarten und im Erinnerungs-Album verewigt sind, nun auch in dem Bäderprospekt zum Teil wiederkehren. Wenn man sich nicht mit dem Photographen, der die Aufnahmen gemacht hat, in Verbindung setzt und seine Erlaubnis einholt, kann man sehr dabei hereinfallen. Was hier von dem einzelnen Fall gesagt wird, gilt naturgemäß für alle gleichgelagerten Fälle. Es ist deshalb gut, wenn man über das Urheberrecht in der Reproduktionstechnik unterrichtet ist. Im nachfolgenden geben wir einen Aufsatz wieder, den der Syndikus des Rechtsschutzverbandes Deutscher Photographen, Fritz Hansen in Berlin, verfaßt hat, wobei wir gleichzeitig auch auf die im Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. d. S. erschienenen Werke: „Das photographische Urheberrecht nach dem Gesetz vom 9. Januar 1907“ und „Das Urheber-, Verlags- und Presserecht für das gesamte Druckgewerbe“ hinweisen. Fritz Hansen schreibt:

In unserem „Zeitalter des Bildes“ gewinnt die Photographie auf dem so außerordentlich weitverzweigten Gebiete graphischer Produktion ständig wachsende Bedeutung. Durch ihre vielseitige Stellung als stets hilfsbereite Dienerin der Wissenschaft, Kunst und Technik, in Handel und Gewerbe erklärt es sich aber auch, daß der den photographischen Erzeugnissen gewährte Rechtsschutz zu einer viel erörterten Zeit- und Streitfrage geworden ist. Dazu gibt vor allem der Umstand Anlaß, daß in Deutschland der Urheberrechtsschutz für Kunst, Photographie und Kunstgewerbe in einem Gesetz behandelt wird. In der Begründung zu dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907, dessen Entstehung ich als Syndikus des Rechtsschutzverbandes Deutscher Photographen vom Rohbau an in allen Stadien der Entwicklung verfolgt habe, wird ausgeführt: „Schließlich sind beide Gesetze (Kunst- und Photographieschutz), da sie gleichartige Verhältnisse regeln und — wie es sich ergeben hat — in der Mehrzahl der Vorschriften übereinstimmen, nach dem Vorbilde ausländischer Gesetzgebungen zusammengefaßt worden.“ Es waren also einfache Zweckmäßigkeitsgründe bei der Verquickung des Kunstschutzes mit dem Photographieschutz maßgebend, und das wird auch klar, wenn man erwägt, daß ebenso wichtig, ja als geistige Arbeit vielfach noch wichtiger und schutzbedürftiger als die Kunstphotographie die wissenschaftliche und technische Photographie anzusprechen ist. Nach dem Gesetz gibt es auch keine besonderen Formalitäten, z. B.

Zu den Beispielen. „Bonzo mit Schriftzeile.“ Dieses Photo fand Verwendung auf einem der zwölf Werbeblättchen, die einem Soennecken-Umschlagekalender zwischen den Monaten beigelegt waren. Als Präsent wurde der Kalender zu Weihnachten den Kunden einer Druckerei überreicht. „Originelle Werbedrucke usw. . . .“ hieß der Text des Blattes. Dem Anfänger oder weniger Bewanderten würde die Herstellung dieses Photos sicher einiges Kopferbrechen bereiten. Als Aufnahmeobjekt diente ein Zelluloid-Bonzo und eine Viercicero fette Grotteskschrift. Die Schriftzeile war mit Petitquadraten gesperrt, damit die richtige Breite und ein geschlossenes Bild erzielt wurde. Außerdem war die Zeile mit weißer Farbe eingewalzt. Dadurch kam das Schriftbild besser zur Geltung. Als Unter- und Hintergrund diente ein Bogen weißes Papier. Mit der Signatur nach unten kam die Zeile auf die Unterlage zu liegen, also von rechts nach links laufend. Hinter dem Anfangsbuchstaben O stand der Bonzo. Damit nun aber die Schriftzeile im Positiv richtig zu lesen war, durfte beim Kopieren nicht Papierschicht gegen Negativschicht gelegt werden, sondern Papierschicht gegen Rückseite des Negativs. Bei Verwendung von Glasnegativen ist das Verfahren nicht anwendbar, da, bedingt durch die Glasstärke, eine viel zu große Unschärfe eintritt. Daher wurde Film als Negativmaterial benutzt. Es können damit nach obigem Verfahren selbst ziemliche Vergrößerungen hergestellt werden, ohne daß die Unschärfe störend in Erscheinung tritt. Im vorliegenden Falle wurde Diapositivfilm gebraucht. Abgesehen von seiner Feinkörnigkeit, die selbst starke Vergrößerungen zuläßt, arbeitet der Diapositivfilm sehr kontrastreich. Dies ist in den meisten Fällen für Werbe- und Reklamephotos von Vorteil.

Photo: Kurt Meiksner

